

Über Beschwerden und Einsprüche gegen Entscheidungen des Rates des Kreises entscheidet der Rat des Bezirkes. Diese Entscheidungen sind endgültig.

In der Praxis ergaben sich viele Tatbestände, deren rechtliche Behandlung nach der Anordnung Nr. 2 und den internen Anweisungen der zuständigen Ministerien zweifelhaft waren. Das Kollegium der Rechtsanwälte im Bezirk Magdeburg gab seinen Mitgliedern eine zusammenfassende rechtliche Belehrung über die Behandlung des Flüchtlingsv ermögens.

DOKUMENT 112

Kollegium der Rechtsanwälte
im Bezirk Magdeburg

Magdeburg, den 29. 7.1959

An alle Mitglieder
des Kollegiums der Rechtsanwälte
im Bezirk Magdeburg

Nachstehend geben wir die in der Schulung am 20. 6. 1959 von der Referentin Kollegin Wendhaus vom Rat des Bezirkes verwendeten Unterlagen für das Referat über die Anordnung Nr. 2 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die DDR nach dem 10. 6. 1953 verlassen (GBl. 1958, Teil I, Nr. 57, S. 664), zur Kenntnis:

.....

Welche Vermögenswerte können erfaßt werden?

Zum Vermögen der republikflüchtigen Personen, das entsprechend der AO Nr. 2 treuhänderisch zu verwalten ist, gehören alle Vermögenswerte und -rechte, die diese im Zeitpunkt ihrer Republikflucht innehatten oder zu einem späteren Zeitpunkt noch erwerben.

.....

Welche Vermögenswerte können nicht nach der AO Nr. 2 erfaßt werden?

Das Vermögen von Personen, die die DDR vor dem 11. 6.1953 illegal verlassen haben, fällt auch dann nicht unter die AO Nr. 2, wenn eine Erfassung des Vermögens gem. § 1 der VO vom 17. 7.1952 nicht erfolgt.

Die AO Nr. 2 wird ebenfalls nicht angewendet, wenn dem gleichen Personenkreis auf dem Wege der Schenkung oder des Erbanges nach erfolgter Republikflucht Vermögen zugefallen ist.

Hatte die republikflüchtige Person in Familien- oder Wohngemeinschaft mit Angehörigen gelebt, die Bürger der DDR geblieben sind, so ist von einer Erfassung abzusehen, soweit es sich um Wohnungseinrichtungen, Hausrat und Gegenstände des persönlichen Bedarfs handelt.

Wer kann staatlicher Treuhänder werden? Seine Rechte und Pflichten

Als staatliche Treuhänder können eingesetzt werden: Staatliche Organe, Institutionen, volkseigene Betriebe und in besonderen Fällen demokratisch bewährte Bürger.

Der Treuhänder ist den Weisungen des ihn einsetzenden staatlichen Organs unterworfen. Da ein Schriftverkehr zwischen Treuhänder und Eigentümer nicht zulässig ist, sind Eingaben des Eigentümers durch den Rat der Gemeinde oder den Rat der Stadt, in Zweifelsfällen durch den Rat des Kreises zu beantworten.

Der Treuhänder ist berechtigt, Verfügungen zu treffen, Rechtsgeschäfte abzuschließen, wie eine Veräußerung und Belastung von Grundstücken, er ist befugt, Rechts-

streitigkeiten über das Treuhandvermögen wahrzunehmen und eine Liquidation von Betrieben durchzuführen.

.....

Erbaueinandersetzung

Gehört zum Vermögen der republikflüchtigen Person ein Anteil an nicht geteiltem Erbe oder wird die republikflüchtige Person Erbe oder Miterbe, so tritt der staatliche Treuhänder für den Republikflüchtigen in die ungeteilte Erbgemeinschaft ein. Eine Erbaueinandersetzung kann daher nur unter gleichberechtigter Mitwirkung des staatlichen Treuhänders vorgenommen werden, der die Rechte des republikflüchtigen Miterben in der Erbgemeinschaft wahrnimmt.

Erbübergang auf DDR-Bürger

Durch den Tod des Republikflüchtigen wird die staatliche Treuhandenschaft nicht beendet. DDR-Bürger, die Erbrechte aufgrund von Erbscheinen oder öffentlichen Testamenten geltend machen, können mit ihren Ansprüchen erst berücksichtigt werden, wenn feststeht, welche Ansprüche die republikflüchtige Person im Falle ihrer Rückkehr in die DDR gehabt hätte.

.....

Zwangsverwaltung

Bekanntlich stehen dem Eigentümer für die Zeit der Treuhandenschaft Erträge nicht zu. Anfallende Erträge aus der Treuhandmasse können infolgedessen auch nicht von den Gläubigern des republikflüchtigen Eigentümers zur Befriedigung ihrer Ansprüche in Anspruch genommen werden. Die Anordnung der Zwangsverwaltung solcher unter die AO Nr. 2 fallenden Grundstücke ist deshalb unzulässig.

Anfallende Grundstücke, über die die Zwangsverwaltung bereits angeordnet war, sind dem Kreisgericht zu melden; unter Hinweis auf die AO Nr. 2 ist die Aufhebung der Zwangsverwaltung zu ersuchen.

Flüchtlingen wird die Aktiv- und Passivlegitimation für Zivilprozesse versagt

Nach der Rechtsprechung der sowjetzonalen Gerichte führt die AO Nr. 2 vom 20. 8.1958 dahin, daß Flüchtlinge in der SBZ und Ostberlin weder klagen noch verklagt werden können, wenn ihr Vermögen unter Treuhandenschaft gestellt ist.

DOKUMENT 113

Urteil des Obersten Gerichts

vom 11. März 1960

— 2 Zz 2/60—

§ 1 der Anordnung Nr. 2 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen, vom 20. August 1958 (GBl. S. 664).

Für eine Klage, mit der Befriedigung aus dem in der Deutschen Demokratischen Republik zurückgelassenen Vermögen eines illegal Abgewanderten erstrebt wird, ist nur der staatliche Treuhänder passiv legitimiert, falls ein solcher eingesetzt ist.

Die Klägerin hat behauptet: Sie sei am 12. Januar 1949 vor dem Grundstück des Verklagten gestürzt, weil dieser nicht gestreut habe, und habe sich hierbei Verletzungen zugezogen. Das Landgericht B. habe mit Urteil 1.0 15/50 vom 11. Dezember 1951 den Verklagten dem Grunde nach zum Schadensersatz verurteilt. Die Parteien hätten den in Abschrift überreichten Vergleich